



Information der Anlieger des Klärwerks 1 in Nürnberg

Gemäß § 8a der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Warum informieren wir Sie ?

In jeder technischen Anlage können Störungen auftreten. In einigen Fällen kann es dabei zu Schäden und Gefährdungen kommen. Die Störfallverordnung¹⁾ – eine Rechtsvorschrift der Bundesrepublik Deutschland – regelt in diesem Zusammenhang die Pflichten der Anlagenbetreiber, um das Entstehen und Ausbreiten von Gefahren zu verhindern.

Eine Anlage fällt unter die Regelungen der Störfallverordnung, wenn bestimmte Stoffe eingesetzt werden oder eine bestimmte Menge an festgelegten Stoffen überschritten wird. Dies ist im Klärwerk 1 der Fall:

- bei Methanol²⁾
- und bei Klärgas.

Der Umgang mit diesen Stoffen geschieht mit größter Sorgfalt. Die hierfür genutzten Anlagen werden stetig nach den gesetzlichen Anforderungen überwacht.

¹⁾ 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung). Neufassung vom 15. März 2017

²⁾ Methanol wird im Klärwerk 1 für die Entfernung von Stickstoffverbindungen aus dem Abwasser gebraucht und dabei vollständig biologisch abgebaut. Die Einstufung der Störfallverordnung bezieht sich auf die Lagerung dieses Stoffes.

Im Jahr 2017 wurde vom Gesetzgeber eine neue Fassung der Störfallverordnung veröffentlicht. Zu den dort aufgeführten Regelungen gehört auch, dass Sie als Anlieger über die eventuellen Gefahren, die von einem Betrieb ausgehen können, informiert werden.

Auf der Rückseite dieses Infoblatts finden Sie die Hinweise, die nach den Regelungen der Störfallverordnung an Sie als Anlieger des Klärwerks 1 zu geben sind.

Mehr über unsere Tätigkeiten erfahren Sie auf unseren Internetseiten:

www.sun.nuernberg.de



Die Angaben zu unseren Anlagen (gemäß Störfallverordnung)

Name des Betreibers	Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg Adolf-Braun-Straße 33 90429 Nürnberg
Standort des Betriebs	Klärwerk 1 Adolf-Braun-Straße 55 90429 Nürnberg
Art des Betriebs	Das Klärwerk 1 ist eine mechanisch-biologische Kläranlage mit 2-stufiger biologischer Abwasserreinigung. Auf dem Betriebsgelände befinden sich die Anlagen zur Klärschlammbehandlung und Klärschlammverwertung.
Anlagenteile, die der Störfallverordnung unterliegen	Auf dem Gelände des Klärwerks 1 befinden sich Anlagenteile, die der Störfallverordnung unterliegen: <ul style="list-style-type: none"> • Tankanlagen für Methanol. • Anlagen zur Schlammbehandlung: Schlammfäulung, Schlamm entwässerung. • Anlagen zur Behandlung, Speicherung und Verwertung von Klärgas sowie Rohrleitungen für Klärgas.
Bezeichnung und Gefahrenpotenzial der gefährlichen Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Methanol: entzündlich, explosionsgefährlich, giftig • Klärgas: entzündlich, explosionsgefährlich
Unterrichtung und Warnung der betroffenen Bevölkerung	Bei einem Störfall erfolgt die Warnung durch Einsatzkräfte der Feuerwehr und durch die Polizei.
Verhaltenshinweise bei einem Störfall	Bitte die Hinweise der Einsatzkräfte beachten. Den Anordnungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.
Bestätigung der Meldung an die Aufsichtsbehörde	Der zuständigen Aufsichtsbehörde (Umweltamt der Stadt Nürnberg) wurde eine Anzeige gemäß §7 Absatz 1 der Störfallverordnung vorgelegt.
Besichtigung durch die Aufsichtsbehörde	Alle 3 Jahre ist eine Besichtigung der Anlagen durch die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben. Die letzte Besichtigung fand im Oktober 2019 statt.
Weiterführende Informationen	<p>Beim Betreiber: Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg Störfallbeauftragter Telefon: +49 (911) 231-30 72 oder -45 21</p> <p>Bei der Aufsichtsbehörde: Umweltamt der Stadt Nürnberg Technischer Umweltschutz Telefon: +49 (911) 231-58 68</p>